

(e) Sie erhalten für die Dauer des Fernstudiums folgende Arbeitszeitbegünstigung:

- 3 Arbeitstage für den Einführungslehrgang,
- 10 Arbeitstage für den 1. Semingkurs,
- 8 Arbeitstage für den 2. Seminarkurs,
- 18 Arbeitstage für Konsultationen;

§5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. September 1958

Der Minister für Volksbildung

F. L a n g e

Anordnung

über die Zusammenlegung von Niederlassungen im Bereich der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf.

Vom 29. Oktober 1958

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im Bereich der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf sind die Niederlassung Zella-Mehlis mit Wirkung vom 31. Dezember 1957, die Niederlassung Frankfurt (Oder) mit Wirkung vom 31. März 1958 und die Niederlassung Neubrandenburg mit Wirkung vom 30. Juni 1958 als juristische Personen aufgelöst.

§ 2

(1) Die Niederlassung Zella-Mehlis ist mit Wirkung vom 1. Januar 1958 der Niederlassung Erfurt, die Niederlassung Frankfurt (Oder) mit Wirkung vom 1. April 1958 der Niederlassung Berlin und die Niederlassung Neubrandenburg mit Wirkung vom 1. Juli 1958 der Niederlassung Stralsund als Auslieferungslager angegliedert;

(2) Die im Abs. 1 genannten Niederlassungen sind Rechtsnachfolger der aufgelösten Niederlassungen.

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1958

Der Minister für Gesundheitswesen

S t e i d l e

Anordnung Nr. 2* 1 *

über Hackfleisch, Schabefleisch und ähnliche Zubereitungen.

Vom 24. Oktober 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 23. April 1954 über Hackfleisch, Schabefleisch und ähnliche Zubereitungen (ZB1. S. 176) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„In Schlächtereien und Fleischereibetrieben darf Hackfleisch, Schabefleisch und zubereitetes Hackfleisch nur eine halbe Stunde vor dem Verkauf hergestellt werden. Es darf nicht mehr hergestellt werden, als in zwei Stunden verkauft werden kann. Fleischereibetriebe sind Betriebe, in denen Frischfleisch zerlegt oder verkauft wird und die über entsprechende Einrichtungen, wie gesonderten Hauklotz und Waage, sowie fachlich ausgebildetes Personal verfügen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1958

Der Minister für Gesundheitswesen

S t e i d l e

S Anordnung (Nr. 1) (ZB1. 1954 S. 176)

Anordnung Nr. 29*

über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung.

Vom 23. Oktober 1958

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Auf Grund der Zwanzigsten Anweisung vom 30. Juli 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Fertigung von Kulturwaren — (GB1. S. 749) und der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZB1. S. 203) werden die in der Anlage genannten Erzeugnisse zur Anmeldung zwecks Durchführung der amtlichen Güteprüfung aufgerufen.

§ 2

Die Anmeldung hat beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung — Prüfdienststelle 342, Zwota über Klingenthal (Sa.) — zu erfolgen.

* Anordnung Nr. 2t (GBL n S. 10t)